

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähnli. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 16.07.2020, 51-3342
700.2

Drucksachen-Nr.

10676/2014-2020

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	18.08.2020	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	19.08.2020	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.09.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

19. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Finanzielle Auswirkungen

Kernhaushalt: Produktgruppe 11.01.01; haushaltsneutral

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 19. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2019 gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen bzw. Sachverhalte sind für 2021 zu berücksichtigen:

- Der Gesamtgebührenbedarf für die Abfallentsorgung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 1.763 T€ (7,54 %).
- Starker Rückgang bei den Umsatzerlösen aus der Wertstoffvermarktung und insbesondere der Papiervermarktungserlöse um 1.721.700,00 € bzw. 71 %.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 14 Basispunkte von 6,02 % auf nun 5,88 %. Das führt u.a. zu einer Reduzierung der kalkulatorischen Kosten um 245 T€.

- Im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung 2021 ist eine Gewinnausschüttung der MVA mit einem Ausschüttungsbetrag über 381.097,70 € zu berücksichtigen. (362.042,82 € Restmüll und 19.054,89 € Mulden).
- Für das Jahr 2021 ist gem. § 6 Abs. 2 des KAG im Bereich des Restmülls eine Pflichtentnahme in Höhe von 841.108,20 € aus dem Bestand des Sonderpostens zu berücksichtigen. Der danach verbleibende Bestand des Sonderpostens beläuft sich auf 738.206,92 € (524.327,20 € Restmüll und 70.739,53 € Mulden und 143.140,19 € Biomüll).

Restmüll

Die gebührenrelevanten Kosten sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Die gesunkenen kalkulatorischen Kosten können den Anstieg der Material- und Fahrzeugkosten nur teilweise kompensieren. Der anzurechnende anteilige Gewinn der MVA Bielefeld-Herford beläuft sich auf 362.042,82 €.

Aufgrund der sinkenden Papierpreise an den Weltmärkten ist ein erheblicher Rückgang bei den Vermarktungserlösen einzuplanen. Die Papierabfuhr wird aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert. Die Einbußen führen zu einer zusätzlichen Belastung. Die Umsatzerlöse aus der Wertstoffvermarktung sinken insg. um 1.721.700,00 € bzw. 71 % von 2.434.600 € (2020) auf 712.900 €. Ein Ausgleich aus Mitteln des Sonderpostens aus Überdeckungen der Vorjahre ist hierbei nicht möglich. Eine Anhebung der Restmüllgebühr (unter Berücksichtigung einer Quersubventionierung der Biomüllgebühr) ist für 2021 unumgänglich.

Biomüll

Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes ermöglichen eine Förderung der Bioabfallfängerfassung und -verwertung durch Quersubventionierung, von der auch für 2021 Gebrauch gemacht wird.

Die heißen Sommer der vergangenen beiden Jahre führten zu Rekordtemperaturen und Trockenheit. Dies hatte zur Folge, dass das Biobehältervolumen aufgrund von verminderten Anfall von Grünschnittabfällen und dem hieraus resultierenden Umstieg auf kleinere Behältertypen nur leicht um 0,11 % gegenüber 2020 angestiegen ist.

Nach mehreren Jahren der Gebührenstabilität muss trotz der Quersubventionierung eine Anhebung der Gebühr erfolgen.

Mulden

Die Entwicklungen der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden sind gesondert darzustellen. Eine Minderung des Sonderpostens Mulden ist in der Gebührenkalkulation nicht eingeplant. Für das Jahr 2021 ist kein Fehlbetrag für den Bereich Mulden in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

- Eine gestiegene Anzahl an Muldentransporten sowie ein Rückgang bei den Transportkosten führen zu einer Gebührensenkung der Transportpauschale (11,10%).
- Die Gebühren für die Muldengestellung sinken für den 10-cbm-Presscontainer als auch für die 33-cbm-Abrollmulde. Grund ist der gesunkene kalkulatorische Zinssatz.
- Bei den Absatzmulden und dem 20-cbm-Presscontainer können die gesunkenen kalk. Kosten die höheren Anschaffungskosten nicht ausgleichen. Hier kommt es zu einem Anstieg der Muldenmiete.
- Die Entsorgungskosten/t steigen leicht um 0,29 % auf 99,19 €/t.

Papier

Die Papiertonne ist weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die wie die Wertstofftonne aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Allerdings ergeben sich bei den kostenpflichtigen wöchentlichen (Sonder-)Leerungen für Altpapier (1 Abfuhr von 4 bleibt frei) u.a. durch gestiegene Fahrzeug- und Personalkosten Gebührenerhöhungen. Für einen 660 l Behälter steigt die Gebühr um 0,35 €/Monat (1,78 %) und für einen 1.100 l Behälter um 0,35 €/Monat (1,58 %).

Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Begriff „Amt für Finanzen und Beteiligungen“ wird durch den Begriff „Amt für Finanzen“ ersetzt.

Fazit

- Die Restmüllgebühren steigen um 6,57 %.
- Die Bioabfallgebühren steigen um 6,57 %.
- Die Gebühren der Saisonbiotonne steigen um 6,58 %.
- Für den Muldenbereich ergibt sich für die Entsorgungskosten eine Gebührenerhöhung. Die Gebühr für Transportkosten kann gesenkt werden. Die Muldenmiete für den 10-cbm-Presscontainer und die 33-cbm-Abrollmulde sinkt ebenfalls. Die Gestellungskosten für die Absatzmulden und den 20-cbm-Presscontainer steigen hingegen.
- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine Gebührenerhöhung. Die reguläre Papiertonnenleerung bleibt indes kostenfrei.
- Die Entsorgung der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

Anlagen

- Anlage I: 19. Änderungssatzung
Anlage II: Gebührenanalyse
Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen
Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung
Anlage V: Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel
Stadtkämmerer
(i.V.f. Dez. 3, Frau Ritschel)